

Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“

TOP: 3

Beschlussvorlage-Nr.: 17/2024

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversamm-
lung am 22. Oktober 2024

Einreicher: Verbandsvorsitzender

Gegenstand: Beratung und Beschluss der Abwassergebühren-
kalkulation 2025 – 2026 mit Grundgebühr

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/ Gornau“ beschließt die Abwassergebührenkalkulation 2025 - 2026 in den Beschlusspunkten 1 bis 12 in der als Anhang dargelegten Form.

Begründung

Die Allevo Kommunalberatung GmbH hat im September 2024 die Abwassergebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2025 - 2026 erarbeitet.

Die Abwassergebührenkalkulation für den Zeitraum 2025 - 2026 ist für folgende getrennte Gebühren erstellt worden:

- für die zentrale Schmutzwasserentsorgung mit Klärung,
- für die Niederschlagswasserentsorgung
- für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung der Kleinkläranlagen (KKA) und der abflusslosen Gruben (aG) für die Entnahme, den Abtransport und die Reinigung des Abwassers aus dem Verbandsgebiet des AZV



Sigmund
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Beschlussvorlage-Nr.: 17/2024

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 19.09.2024 wird zugestimmt. Sie hat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Der Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“ erhebt für die Benutzung seiner aufgabenbezogenen Einheitseinrichtung Abwasserentsorgung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG) Gebühren für die Teilleistungen der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sowie für die Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Fäkalwassers aus abflusslosen Gruben.
3. Der Abwasserzweckverband erhebt im Bereich der zentralen Abwasserentsorgung für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung mit zentraler Klärung sowie für die Teilleistung der Niederschlagswasserentsorgung getrennte Gebühren für das gesamte Verbandsgebiet. Der Zweckverband wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr mit zentraler Klärung den Frischwassermaßstab. Er wählt als Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen.
4. Der Abwasserzweckverband erhebt Gebühren für die Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Fäkalwassers aus abflusslosen Gruben. Bei diesen beiden Gebührenarten wird die entsorgte Menge von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. die entsorgte Menge Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben als Gebührenmaßstab verwandt.
5. Der Zuordnung der Investitionskosten und der laufenden Betriebskosten zur Schmutzwasserentsorgung mit zentraler Klärung, zur Niederschlagswasserentsorgung sowie zur dezentralen (mobilen) Schmutzwasserentsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird zugestimmt.
6. Der Zweckverband wählt als Verzinsungsmethode weiterhin die Restwertmethode.

7. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.
8. Den Prognosen und Schätzungen in der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt.
9. Der Zweckverband wählt die durchschnittlichen Gebührensätze für die einzelnen Leistungen für den Kalkulationszeitraum 2025 - 2026.
10. Bei der Schmutzwasserentsorgung mit zentraler Klärung wird die kostendeckende Gebühr für den Zeitraum von 2025 - 2026 wie folgt festgestellt:

Mengengebühr :		3,71 €/m³
Grundgebühr :	Q3 = 4	5,00 €/Monat
	Q3 = 10	12,50 €/Monat
	Q3 = 16	20,00 €/Monat
	Q3 = 25	31,25 €/Monat
	Q3 > 25	125,00 €/Monat

Bei der Niederschlagswasserentsorgung für den Zeitraum von 2025 - 2026 wird die kostendeckende Gebühr wie folgt festgestellt:

Durchschnittsgebühr: 1,04 €/m²

Bei der Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird die kostendeckende Gebühr für den Zeitraum von 2025 - 2026 wie folgt festgestellt:

Durchschnittsgebühr: 40,30 €/m³

Bei der Entsorgung des Fäkalwassers aus abflusslosen Gruben wird die kostendeckende Gebühr für den Zeitraum von 2025 - 2026 wie folgt festgestellt:

Durchschnittsgebühr: 19,65 €/m³

11. Die in der Gebührenkalkulation dargestellten Auswirkungen auf den Haushalt des Abwasserzweckverbandes in Form von Mehr- bzw. Mindereinnahmen bei Beschlussfassung der Durchschnittsgebühr über beide Jahre wurden diskutiert. Sie werden zur Kenntnis genommen.
12. Auf der Grundlage der o. g. Beschlüsse wird der Verbandsvorsitzende beauftragt, die Änderungssatzung dem Verbandsausschuss zum Beschluss vorzulegen.